

Ehrenordnung

der Gemeinde Neuental

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental hat mit Beschluss vom 26. Mai 2003 folgende Richtlinien für die Ehrung und Auszeichnung verdienter Personen beschlossen:

§ 1

Grundsatz

1. Die Gemeinde Neuental verleiht für besondere Verdienste das Ehrenbürgerrecht gemäß § 5, Abs. 1 der Hauptsatzung.
2. Für langjährige Ausübung eines Mandats, Ehren- oder sonstigen Amtes werden Ehrenbezeichnungen gemäß § 5, Abs. 2 der Hauptsatzung verliehen.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Neuental zu vergeben hat.
2. Sie kann nur solchen Personen verliehen werden, die sich um die Gemeinde Neuental in besonderer Weise verdient gemacht haben.
3. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde vorzunehmen.
4. Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden (§ 28 Abs. 3 HGO).

Für die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist ausschließlich die Gemeindevertretung zuständig (§ 51 Ziffer 3 HGO).

§ 3

Ehrenbezeichnung

Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamte/innen, hauptamtliche Wahlbeamte/innen insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

- a) Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
- b) Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- c) Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- d) Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- e) Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- f) Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- g) Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

§ 4

Ehrenteller

Der Ehrenteller wird für besondere Verdienste um die Gemeinde Neumental verliehen.

§ 5

Ehrennadel mit Ehrenurkunde

1. Die Ehrennadel mit Ehrenurkunde wird in drei Stufen verliehen, und zwar:
 - a) Ehrennadel in Gold
 - b) Ehrennadel in Silber
 - c) Ehrennadel in Bronze
2. Als Emblem zeigt die Ehrennadel das Wappen der Gemeinde Neuental und ist eingerahmt mit Eichenlaub, das in Gold, Silber oder Bronze dargestellt ist.

§ 6

Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold mit Ehrenurkunde wird an natürliche Personen verliehen, die in herausragender Weise sich um die Gemeinde Neuental oder in anderer Form verdient gemacht haben.

Die herausragenden Verdienste liegen unter anderem dann vor, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Zeitfolge von mindestens 25 Jahren nachgewiesen wird.

§ 7

Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber wird an natürliche Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde Neuental oder in anderer Form verdient gemacht haben.

Die besonderen Verdienste liegen u. a. dann vor, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Zeitfolge von mindestens 20 Jahren nachgewiesen wird.

§ 8

Ehrennadel in Bronze

Die Ehrennadel in Bronze wird an natürliche Personen verliehen, die sich um die Gemeinde Neuental oder in anderer Form verdient gemacht haben.

Eine verdiente Form liegt dann vor, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens 10 Jahren in Zeitfolge nachgewiesen ist.

§ 9

Verleihung

1. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung entscheidet die Gemeindevertretung (§ 51 Ziffer 3). Die Urkunde ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister zu unterzeichnen.
2. Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Gemeindevorstand. Die Urkunde ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen.
3. Für aus Vereinstätigkeit zu ehrende sind die Vereine vorschlagsberechtigt.
4. Die Verleihung soll in würdiger Form stattfinden.

§ 10

Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

1. Der Gemeindevorstand gratuliert zu folgenden Ehe- und Altersjubiläen:

Silberne Hochzeit	25 Jahre
Goldene Hochzeit	50 Jahre
Diamantene Hochzeit	60 Jahre
Eiserne Hochzeit	65 Jahre
Kupferne Hochzeit	70 Jahre

2. Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 90., 95. und jedes weitere Lebensjahr.

Zur silbernen Hochzeit wird mittels eines Kartengrußes gratuliert. Die Gratulation der übrigen Jubiläen nimmt der Bürgermeister oder in dessen Vertretung, der Erste oder ein sonstiger Beigeordneter vor

§ 11

Ehrung Verstorbener

Bei der Ehrung verstorbener Amts- und Mandatsträger sowie Bedienstete der Gemeinde Neuental soll nach folgenden Richtlinien verfahren werden:

1. Kranzspenden und Nachrufe erhalten:

- a) aktive Beigeordnete und Mandatsträger
- b) Bedienstete der Gemeinde
- c) Aktive Ehrenbeamte und Amtsträger
- d) Ehrenbürger/innen der Gemeinde Neuental
- e) Ehemalige Bedienstete, die unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde in den Ruhestand getreten sind
- f) Ehemalige Mandatsträger/innen, Amtsträger/innen und Ehrenbeamte/innen die mindestens 3 Wahlperioden ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben

2. Nachrufe erhalten:

- a) ehemalige Mandatsträger/innen, Amtsträger/innen und Ehrenbeamte/innen mit mindestens 2 Wahlperioden
- b) sonst. Persönlichkeiten des öffentlichen Gemeindelebens

Von einer der vorgenannten Ehrungen ist abzusehen, wenn es ausdrücklicher Wunsch der Hinterbliebenen ist.

§ 12

Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen und Erinnerungszeichen können – besonderen Umständen entsprechend – von der Gemeindevertretung oder dem Gemeindevorstand beschlossen werden.

§ 13
Rechtswirksamkeit

Vorstehende Ehrenordnung wurde am 26. Mai 2003 von der Gemeindevertretung beschlossen und tritt ab 01. August 2003 in Kraft. Die Ehrenordnung vom 16.09.1985 tritt gleichzeitig außer Kraft.

34599 Neuental, 26. Mai 2003

Der Gemeindevorstand

(K a r g e r)
Bürgermeister